



Datum  
27.05.2005

## **Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg**

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung IV der Zentralen Hochschulverwaltung,  
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11)58 80-44 34

Postanschrift:: Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg, Studienbüro  
Postfach  
90121 Nürnberg  
E-Mail: [Studienbuero@fh-nuernberg.de](mailto:Studienbuero@fh-nuernberg.de)

Laufende Nr. im Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
06.2005	1 bis 9	4.1-6030.06

221041.0556-WFK

**Studien- und Prüfungsordnung für den**  
**Diplomstudiengang Feinwerktechnik/Mechatronik**  
**(Precision Engineering/Mechatronics)**  
**an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg (SPO FT)**

**Vom 11. Oktober 2004**

Aufgrund der Art. 6, 72, 81 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Zweck**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686), der Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen (PrSV) vom 16. Oktober 2002 (GVBl S. 589) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg (PO-FHN) vom 3. Mai 1994 (KWMBI II S. 673) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 2**

### **Studienziel**

- (1) Ziel des Studiums der Feinwerktechnik/Mechatronik ist es, durch anwendungsbezogene Lehre Ingenieure in bedarfsorientierten Studienschwerpunkten so auszubilden, dass sie zur selbstständigen Anwendung eines breiten Fachwissens und wissenschaftlicher Arbeitsmethoden in der modernen Berufspraxis befähigt sind.
- (2) Aufgabe der Feinwerktechnik/Mechatronik ist die ingenieurmäßige Anwendung aller Gebiete der Physik, insbesondere der Feinmechanik, Optik und Elektrotechnik/ Elektronik zur Entwicklung und Fertigung von Geräten der Feinwerktechnik/Mechatronik. Diese Geräte sind durch eine komplexe signaltechnische Struktur geprägt und zeichnen sich aus durch Kleinheit, Präzision und Zuverlässigkeit. Wesentliche Aufgabengebiete der Feinwerktechnik/Mechatronik sind die Entwicklung und Produktion von Einzelgeräten bis hin zu Großserien, die Dimensionierung und Formgebung der Bauelemente nach feinwerk- und mikrotechnischen Möglichkeiten und die damit verbundene Fertigungsautomatisierung sowie der Vertrieb dieser Systeme.
- (3) Die Studenten der Feinwerktechnik/Mechatronik sollen umfassende praxisorientierte physikalische und technische Kenntnisse erwerben. Darauf aufbauend werden sie an ingenieurspezifische Anwendungsgebiete der Feinwerktechnik/Mechatronik und die besonderen Arbeitstechniken des Ingenieurs herangeführt. Sie werden mit der Methodik der Lösung technischer wie arbeitsorganisatorischer Probleme - auch unter ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten - vertraut gemacht. Die Ausbildung soll die Studenten in den einschlägigen Fächern befähigen, die Auswirkungen ihres Tuns auf die Umwelt zu erkennen und nachteilige Auswirkungen soweit wie möglich zu vermeiden.

## **§ 3**

### **Aufbau des Studiums**

- (1) Das Grundstudium umfasst drei theoretische Studiensemester. Das Hauptstudium umfasst vier theoretische und ein praktisches Studiensemester. Das praktische Studiensemester wird als sechstes Studiensemester geführt. Bis zum Beginn des 5. Studiensemesters ist in der vorlesungsfreien Zeit ein Grundpraktikum im Umfang von 18 Wochen abzuleisten.
- (2) Der Studiengang gliedert sich nach dem sechsten Studiensemester in die Studienschwerpunkte
  - Feingerätetechnik (Precision Mechatronics)
  - Produktion und Automatisierung (Production and Automation)
  - Medizintechnik (Medical Technics)
  - Mikro- und Nanotechnik (Micro- and Nanotechnics)
  - Photonik (Photonics)
  - Wirtschaft (Economy)
- (3) Die Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule führt davon zur Zeit die Studienschwerpunkte
  - Feingerätetechnik (Precision Mechatronics) und
  - Produktion und Automatisierung (Production and Automation)

mit einer Stundenzahl gemäß Anlage 1 durch. Der Fachbereichsrat entscheidet unter Berücksichtigung der Nachfrage, welche der in Abs. 2 aufgeführten Schwerpunkte angeboten werden.

## § 4

### Studienfächer- und Leistungsnachweise

- (1) Die Pflicht- und Wahlpflichtfächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungen und die studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage 1 festgelegt.
- (2) Alle Fächer sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlfächer.
- (3) Pflichtfächer sind die Fächer eines Studienganges, die für alle Studenten verbindlich sind.
- (4) Wahlpflichtfächer sind Fächer, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Student muss unter ihnen eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt.
- (5) Wahlfächer sind Fächer, die für das Erreichen des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben und im Studienplan ausgewiesen sind.

## § 5

### Studienplan

- (1) Der Fachbereich erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, der nicht Teil der Studien- und Prüfungsordnung ist und aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fachbereichsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen. Der Studienplan hat insbesondere Regelungen und Angaben zu enthalten über
  - die Aufteilung der Wochenstunden je Fach und Studiensemester;
  - die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Fächern;
  - die Studienziele und Inhalte der Fächer;
  - die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer und ihre Stundenzahl; den Katalog der von den Studierenden wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer;
  - den Katalog der von den Studierenden wählbaren Wahlfächer
  - die Ziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sowie deren Form und Organisation (Ausbildungsplan für das praktische Studiensemester).
  - nähere Bestimmungen über studienbegleitende Leistungs- und Teilnahmenachweise.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Schwerpunkte, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

## § 6

### Fachstudienberatung

Wer im Grundstudium bis zum Ende des dritten Fachsemesters nicht die Zulassungsbedingungen zur Teilnahme an Prüfungen der Diplomprüfung gem. § 29 Abs. 1 Satz 2 RaPO erfüllt hat, ist verpflichtet, die Fachstudienberatung in Anspruch zu nehmen.

## § 7

### Grundpraktikum und praktisches Studiensemester

- (1) Das Grundpraktikum umfasst insgesamt 18 Wochen. Es wird in den vorlesungsfreien Zeiten bis zum Beginn des fünften Studiensemesters abgeleistet. Das Grundpraktikum ist integraler Bestandteil des Studiums und wird von der Lehrveranstaltung „Praxisseminar“ im 5. Semester vertieft und ergänzt. Die einzelnen Zeitabschnitte des Grundpraktikums sollen mindestens vier Wochen umfassen.
- (2) Das Grundpraktikum ist erfolgreich abgeleistet, wenn über die Ableistung Zeugnisse der jeweiligen Ausbildungsstellen vorgelegt wurden, die dem von der Fachhochschule vorgegebenen Muster entsprechen, und die vorgeschriebenen Praxisberichte vorgelegt und anerkannt wurden.
- (3) Das praktische Studiensemester, das als sechstes Studiensemester geführt wird, umfasst 20 Wochen.

- (4) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer
1. die Vorprüfung vollständig abgeschlossen,
  2. das Grundpraktikum erfolgreich abgeleistet,
  3. in mindestens 7 Pflichtfächern des 4. und 5. Semesters die Note "ausreichend" oder besser erzielt hat und
  4. die zu diesen o. g. 7 Pflichtfächern gehörigen studienbegleitenden Leistungsnachweise mit Erfolg abgeleistet hat.

In Härtefällen, insbesondere bei Auslandspraktika, kann die Prüfungskommission auf Antrag Ausnahmen nach Art und Umfang festlegen.

- (5) Die das praktische Studiensemester ergänzenden Fächer sind in Anlage 2 festgelegt.

## § 8

### Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern, die dem für den Studiengang zuständigen Fachbereich angehören.

## § 9

### Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit wird frühestens zu Beginn des ersten und soll spätestens zu Beginn des zweiten auf das praktische Studiensemester folgenden Fachsemesters ausgegeben werden. Voraussetzungen für die Ausgabe der Diplomarbeit sind:
1. die erfolgreiche Ablegung der Prüfungsleistungen und der studienbegleitenden Leistungsnachweise in allen Fächern des 4. und 5. Studiensemesters und
  2. die Ableistung des Praxisteils des praktischen Studiensemesters.
- (2) Um die Ausgabe des Themas hat sich der Student bei einem Dozenten seiner Wahl selbst zu bemühen.
- (3) Der Zeitraum, in dem die Diplomarbeit bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung fertiggestellt sein muss, beträgt 3 Monate.
- (4) Die weiteren Ausführungsbestimmungen sind im Studienplan geregelt.

## § 10

### Prüfungsgesamtnote

Die Prüfungsgesamtnote wird als Durchschnittsnote aus den gewichteten Endnoten der Fächer des Hauptstudiums gebildet.

Gewicht der Endnote jedes Pflicht- bzw. fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfachs:

1

Gewicht der Note der Diplomarbeit:

3

Summe der Gewichte der Endnoten aus Pflichtfächern:

12

Summe der Gewichte der Endnoten studienbegleitender Leistungsnachweise:

4

Summe der Gewichte von Endnoten aus fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern: 1,2,3 oder 4

(abhängig von der Anzahl der gewählten endnotenbildenden fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer)

Prüfungsgesamtnote =

(Notensumme der Endnoten aus Pflichtfächern

+ dreifache Endnote der Diplomarbeit

+ Notensumme der Endnoten studienbegleitender Leistungsnachweise

+ Notensumme der Endnoten aus fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern)

dividiert durch 20, 21, 22 oder 23 (abhängig von der Anzahl der gewählten endnotenbildenden fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer und des Studienschwerpunkts)

## § 11

### In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studenten mit Ausnahme der Studenten, für die gemäß § 11 der in Absatz 3 genannten Studien- und Prüfungsordnung noch die Studien- und Prüfungsordnung für den Fachhochschulstudiengang Feinwerk- und Mikrotechnik an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg vom 12. April 1995 (KWMBI II S. 798) gilt.
- (3) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Feinwerk- und Mikrotechnik (Precision Engineering and Microtechnics) an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg vom 3. August 2001 (KWMBI II 2003 S. 40) tritt am 30. September 2003 außer Kraft mit Ausnahme von § 11 Abs. 3 und 4, die am 30. September 2005 außer Kraft treten.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg vom 04.02.2003 und des Genehmigungsschreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 06.09.2004 Nr. XI/3-H 3444.NÜ.8-11/53 204/03.

Nürnberg, 11. Oktober 2004

Prof. Dr. Herbert Eichele  
Rektor

Diese Satzung wurde am 12.10.2004 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 12.10.2004 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 12.10.2004.

## Anlage 1

Übersicht über die Fächer und Leistungsnachweise des Diplomstudiengangs „Feinwerktechnik/ Mechatronik“ an der Fachhochschule Nürnberg.

Die in Spalte 3 aufgeführte Stundenzahl wird nach Maßgabe des Studienplans in die in Spalte 4 genannten Arten von Lehrveranstaltungen aufgeteilt.

### 1.1 Grundstudium

1 Lfd. Nr.	2 Fächer	3 SWS	4 Art der LV	5 Prüfungsart und -dauer	6 Zulassungsvor- aussetzungen zur Prüfung 1)	7 Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise 2)	8 Ergänzende Regelun- gen	9 ECTS- Pkte
1	Mathematik	12	SU Ü	Schriftliche Prüfung 2x je 90 Minuten			2 Teilprüfungen 3)	14
2	Informatik und Kommunikationstechnik	10	SU Ü			2 Klausuren je 90 Min.	2 Teilprüfungen 3) LN mit Erfolg abgelegt	12
3	Physik	8	SU Ü	Schriftliche Prüfung 120 Minuten				9
4	Werkstofftechnik	4	SU	Schriftliche Prüfung 90 Minuten				5
5	Arbeitswissenschaften	4	SU	Schriftliche Prüfung 90 Minuten				5
6	Grundlagen der Konstruktion	9	SU Ü			2 Klausuren je 90 Min. Bis max. 2 Studienarb.	Teilprüfungen, max. 2 Studienarbeiten 3)	11
7	Technische Mechanik	10	SU Ü	Schriftliche Prüfung 2x je 90 Minuten			2 Teilprüfungen 3)	12
8	Elektrotechnik	10	SU Ü	Schriftliche Prüfung 120 Minuten				12
9	Fertigungstechnik	4	SU	Schriftliche Prüfung 90 Minuten				5
10	Elektronische Bauelemente	2	SU			Klausur 90 Minuten		2
11	Arbeitstechniken	2	S				Keine Note; LN mit Erfolg abgelegt	1
12	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach	2	SU S			Klausur 60 Minuten und/oder 1 Studienar- beit und/oder Referat		2
	SWS Grundstudium	77					ECTS-Punkte Grundstudium	90

- 1) Einzelheiten werden im Studienplan festgelegt.
- 2) Ausreichende Bewertung ist Voraussetzung für das Bestehen der Diplomvorprüfung.
- 3) Die Endnote lautet "nicht ausreichend", solange in einer der Prüfungen oder Leistungsnachweise die Note "nicht ausreichend" erzielt wurde.

Abkürzungen:

DA	Diplomarbeit	S	Seminar
LN	Leistungsnachweis	SU	Seminaristischer Unterricht
LV	Lehrveranstaltung	SWS	Semesterwochenstunden
Pr	Praktikum	Ü	Übung

## 1.2 Hauptstudium für alle Studienschwerpunkte

1 Lfd. Nr.	2 Fächer	3 SWS	4 Art der LV	5 Prüfungsart und -dauer	6 Zulassungsvor- aussetzungen zur Prüfung 1)	7 Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise 2)	8 Ergänzende Regelun- gen	9 ECTS- Pkte
13	Werkstofftechnik	4	SU Pr			Klausur 90 Minuten, Bericht/Referat/Befrag.	Notengewicht Klausur/ LN: 1:1; 3)	4
14	Systemtechnik	6	SU Ü	Schriftliche Prüfung 90 Minuten	LN			7
15	Elektronik	6	SU	Schriftliche Prüfung 90 Minuten				7
16	Fertigungstechnik	4	SU Pr	Schriftliche Prüfung 90 Minuten			LN mit Erfolg abgelegt	5
17	Messtechnik	6	SU Pr	Schriftliche Prüfung 90 Minuten			LN mit Erfolg abgelegt	6
18	Leiterplatten- und Mikrover- bindungstechnik	4	SU Pr	Schriftliche Prüfung 90 Minuten			LN mit Erfolg abgelegt	5
19	Mikrocomputertechnik	4	Su Pr	Schriftliche Prüfung 90 Minuten			LN mit Erfolg abgelegt	4
20	Mechatronische Komponen- ten	4	SU Pr	Schriftliche Prüfung 90 Minuten			LN mit Erfolg abgelegt	5
21	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer	8	SU S, Ü, Pr			Klausur 90 Minuten 1 Studienarbeit und/oder Referat	3)	8
22	Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer	4	SU, S			Klausur 60 Minuten und/oder 1 Studien- arbeit und/oder Refe- rat	3) 6)	4
23	Diplomarbeit		DA				5)	22
24	Konstruktion	4	SU Ü	Schriftliche Prüfung 90 Minuten		2 Studienarbeiten	Notengewicht Klausur/ LN: 1:1; 3)	5
25	Technische Optik	8	SU Pr	Schriftliche Prüfung 90 Minuten				9
	Studienschwerpunktspez. Fächer siehe 1.3 / 1.4	27						28
	Praxisbegleitende Lehrver- anstaltungen siehe Anlage 2	10						11
	SWS Hauptstudium	99						
						ECTS-Punkte Hauptstudium		130
						ECTS-Punkte Grundprakt. und Praxistätigkeit		20
	SWS gesamtes Studium	176				ECTS-Punkte gesamtes Studium		240

- 1) Einzelheiten werden im Studienplan festgelegt.
- 2) Ausreichende Bewertung ist Voraussetzung für das Bestehen der Diplomprüfung.
- 3) Die Endnote lautet "nicht ausreichend", solange in einer der Prüfungen oder Leistungsnachweise die Note "nicht ausreichend" erzielt wurde.
- 4) Die Ableistung des Praxisteils des praktischen Studiensemesters ist Zulassungsvoraussetzung zum Leistungsnachweis.
- 5) Ausgabevoraussetzungen gemäß § 9 Abs.1.
- 6) Aus den Noten der einzelnen Fächer wird gleichgewichtig die Endnote gebildet.

### Abkürzungen:

DA	Diplomarbeit	S	Seminar
LN	Leistungsnachweis	SU	Seminaristischer Unterricht
LV	Lehrveranstaltung	SWS	Semesterwochenstunden
Pr	Praktikum	Ü	Übung

### 1.3 Hauptstudium im Studienschwerpunkt „Feingerätetechnik (FG)“

Lfd. Nr.	Fächer	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Fächer	SWS	Art der LV	Prüfungsart und -dauer	Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung 1)	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise 2)	Ergänzende Regelungen	ECTS-Pkte	
26	Steuerungs-, Regelungs- und Automatisierungstechnik	9	SU	2 Schriftliche Teilprüfungen je 90 Minuten	4) zur 2. Teilprüfung im 7. Semester		3) Notengewicht 1:2	9	
			Pr				LN mit Erfolg abgelegt		
27	Mikrotechnik	8	SU	Schriftliche Prüfung 90 Minuten	4)			8	
			Pr				LN mit Erfolg abgelegt		
28	Getriebetechnik	2	SU	Schriftliche Prüfung 90 Minuten	4)			2	
29	FEM in der Konstruktion	4	SU			Klausur 90 Minuten	Notengewicht 1:1; 3) 4)	4	
			Ü			1 Studienarbeit			
30	Konstruktionsprojekte/ Methodik für mechatronische Geräte	4	S			1 Studienarbeit	4)	5	
	SWS Schwerpunkt FG	27					ECTS-Punkte FG	28	

### 1.4 Hauptstudium im Studienschwerpunkt „Produktion und Automatisierung (PA)“

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Fächer	SWS	Art der LV	Prüfungsart und -dauer	Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung 1)	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise 2)	Ergänzende Regelungen	ECTS-Pkte
26	Steuerungs-, Regelungs- und Automatisierungstechnik	11	SU	2 Schriftliche Teilprüfungen je 90 Minuten	4) zur 2. Teilprüfung im 7. Semester		3) Notengewicht 1:2	11
			Pr			LN	LN mit Erfolg abgelegt	
27	Mikrotechnik	2	SU	Schriftliche Prüfung 90 Minuten	4)			3
28	Betriebsorganisation und Umweltschutz	4	SU	Schriftliche Prüfung 90 Minuten	4)			4
			Pr				LN mit Erfolg abgelegt	
29	Arbeitsplanung und -steuerung	6	SU			Klausur 90 Minuten	Notengewicht 4:1; 3)	6
			Ü			LN	4)	
30	Mechatronik in der Automatisierungstechnik/ Entwicklungsprojekt	4	S			1 Studienarbeit	4)	4
	SWS Schwerpunkt PA	27					ECTS-Punkte PA	28

- 1) Einzelheiten werden im Studienplan festgelegt.
- 2) Ausreichende Bewertung ist Voraussetzung für das Bestehen der Diplomprüfung.
- 3) Die Endnote lautet "nicht ausreichend", solange in einer der Prüfungen oder Leistungsnachweise die Note "nicht ausreichend" erzielt wurde.
- 4) Die Ableistung des Praxisteils des praktischen Studiensemesters ist Zulassungsvoraussetzung zum Leistungsnachweis.
- 5) Ausgabevoraussetzungen gemäß § 9 Abs.1.
- 6) Aus den Noten der einzelnen Fächer wird gleichgewichtig die Endnote gebildet.

Abkürzungen:

DA	Diplomarbeit	S	Seminar
LN	Leistungsnachweis	SU	Seminaristischer Unterricht
LV	Lehrveranstaltung	SWS	Semesterwochenstunden
Pr	Praktikum	Ü	Übung

## Anlage 2

Übersicht über die Fächer und Leistungsnachweise im Grundpraktikum und im praktischen Studiensemester.

### 2.1 Grundpraktikum

1 Lfd. Nr.	2 Fächer	3 SWS	4 Art der LV	5 Prüfungen am Ende des Grund- praktikums	6 Ergänzende Regelungen	7 ECTS- Pkte
31	Praxisseminar	2	S	Kolloquium	Bericht/Referat/Befragung	1

### 2.2 Praxissemester

1 Lfd. Nr.	2 Fächer	3 SWS	4 Art der LV	5 Prüfungen am Ende des prakti- schen Studiensemesters	6 Ergänzende Regelungen	7 ECTS- Pkte
32	Kostenrechnung	2	SU	Klausur 60 Minuten		3
33	Qualitätssicherung	2	SU	Klausur 60 Minuten		3
34	Betriebswirtschaft	2	SU	Klausur 60 Minuten		3
35	Praxisseminar	2	S	Kolloquium	Bericht/Referat/Befragung	1